§ 11 Gesamtschuldnerschaft bei der Kircheneinkommensteuer (Zu Art. 10 KirchStG)

[1]Bei Gesamtschuldnerschaft der Ehegatten schuldet jeder Ehegatte die ganze Kircheneinkommensteuer. [2]Der gemeinschaftliche Steuerverband (Kirchensteueramt) kann die geschuldete Kircheneinkommensteuer von jedem Gesamtschuldner ganz oder zum Teil fordern.